

diese Zustände auf die karolingischen Zeiten zurückprojiziert werden können, wird vom Vf. nicht einmal gestreift; er springt über den ottonischen Graben mit geschlossenen Augen.

A. B.

Th. Mayer, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern, Zs. f. Württ. LG. 13 (1954) 46—70, bietet einen Einblick in die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Stellung der Bauern und meint, daß sich nur eine Erkenntnis verallgemeinern läßt: Urfreie, von denen ein großer Teil in den Adel aufgestiegen sei, habe es nur in kleiner Zahl gegeben. Die Masse der freien Bauern habe ihre „Freiheit“ aus staatspolitischen Erwägungen (Kriegsdienst, Rodung usw.) erhalten und — einer wellenförmigen Bewegung gleich — vielfach auch wieder verloren. Neben diesem herrschaftlichen Prinzip der „Freiheit“ habe es ein die Freiheit erhaltendes genossenschaftliches gegeben, dem vielfach autonome Gemeinden und Staaten (die Schweiz) ihre Entstehung verdanken. — In einem Nachtrag, S. 361, stimmt der Vf. den Ergebnissen F. Popelkas, MIOG. 62 (1954) 299—316 (vgl. DA. 11, 612), in der Edlingerfrage zu.

H. P.

Wolfgang Metz bringt Beobachtungen „Zur Geschichte der Bargilden“, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 185—193, deren Rechtslage wohl der der Häger nahesteht, deren Freiheit aber weniger auf die Rodung im hohen MA. zurückzuführen sei, sie stellen vielmehr Grafschaftsfreie einer früheren Stufe dar.

H. J. F.

Aus den „Blätter f. Pfälz. Kirchengeschichte u. Religiöse Volkskunde“ 21/3 (1954) sind die „Studien zur Wormser und Speyerer Hochstiftsvogtei im 12. Jhdt.“ (S. 80—89) von H. Werle erwähnenswert, da hier die Stellung der Staufer in den rheinischen Bistumsvogteien aufgeheilt wird. Von dem gleichen Vf. stammt ein Aufsatz in den Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 52 (1954) 111—132, „Der Trifels als Dynastenburg“, in dem die Haltung des Adels im Speyergau im Investiturstreit dargelegt wird.

E. Ewig.

H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 243—338, untersucht das Verhältnis von Gerichtsbarkeit und Lehnwesen und legt dar, daß auch in Baiern bis in das 13. Jh. ganz allgemein eine königliche Bannleihe an die weltlichen Gerichtsherren bestanden hat, daß also gar keine Rede davon sein kann, an die Stelle der königlichen sei eine herzogliche Bannleihe getreten. Seit dem 13. Jh. wird aber die königliche Bannleihe immer seltener, was auf der Einbeziehung der Gerichtsbarkeit in das Lehnwesen beruht. Mit der Eingliederung der Reichsämt in das Lehnssystem wurde allmählich auch die Gerichtshoheit Gegenstand der Belehnung. Möglich war dies vor allem durch die bis in das 13. Jh. beobachtete Unterscheidung von Gerichtshoheit und Banngewalt geworden, welche die Gerichtsbarkeit im Sinne der Gerichtsausübung nicht mit in die Belehnung einschloß. Als dann im 13. Jh. die Scheidung mehr und mehr verblaßte, wurde automatisch auch die Bannleihe zum Bestandteil des Belehnungsaktes. Es bildete sich die Auffassung heraus, die Belehnung selbst enthalte bereits die Befugnisse zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. So betreffen die im 17. und auch noch im 18. Jh. belegten Fälle einer gesonderten königlichen Bannleihe an Fürsten bezeichnenderweise durchweg lehnrechtlich nicht gebundene Gerichtsbarkeiten. Eine ähnliche Entwicklung ist bei den geistlichen Fürsten zu beobachten, wenn sie sich auch anderer Mittel bedienten. An einer Fülle häufig auch ungedruckten Quellenmaterials wird der vielschichtige Vorgang der Feudalisierung untersucht. Es handelt sich ja nicht allein um die mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Ämter und die verschiedenen Arten von Gerichten, die Fragen des Substituierungsrechtes und der Delegation verlangen ebenso Berücksichtigung, wie die Sphäre des Niedergerichts. Vf. vermittelt so ein überzeugendes Bild von den Umbildungen der Gerichtsverfassung im hohen und späten MA. in Baiern.